



14/SN-71/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

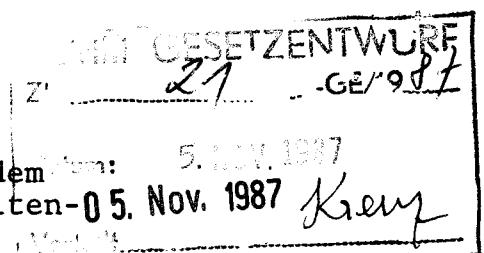
z1.211/87

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

Zu GZ. 33.505/6-III/1/87

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonn- und Feiertags-Betriebszeiten-05. Nov. 1987 gesetz geändert wird



Zum vorliegenden Entwurf erstattet der Österreichische Rechtsanwältskammertag nachstehende

## Stellungnahme.

Die vorstehende Novelle weist darauf hin, daß bei Fassung des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes übersehen wurde, auf den technischen Fortschritt und insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß vollautomatische, ohne Einsatz von Arbeitskräften, vorwiegend mittels computergesteuerter Automaten ausgeübte gewerbliche Tätigkeiten an diesen Tagen nicht möglich wären, wenn nicht eine entsprechend gesetzliche Ausnahmsbestimmung geschaffen wird.

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag verschließt sich nicht dieser Begründung, da jede anders geartete Regelung als absurd bezeichnet werden müßte. Aufgabe des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes sollte es doch sein, Regelungen in der Richtung zu schaffen, daß Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nicht unnötigerweise zur Arbeit herangezogen werden. Sicherlich hatte der Gesetzgeber damals nicht im Auge, daß gewerbliche Tätig-

keiten auch ohne Beistellung jeglicher Arbeitskraft durch computergesteuerte Automaten ausgeübt werden können. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erhebt daher gegen den vorgesehenen Entwurf, mit dem das Sonn- und Feiertags-Betriebszeiten-gesetz in seinem § 2 Abs.1 durch Beifügung einer Ziffer 1 a ergänzt wird, keine Einwand.

Wien, am 19. Mai 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident